

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 3/2009

B E S C H L U S S

In der Parteigerichtssache

1. der Frau I. G. in B.
2. des Herrn A. Z. in B.
3. des Herrn Dr. G. P. in B.
4. des Herrn M. R. in B.
5. des Herrn M. M. in B.

**- Antragsteller, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer**

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt
H. S. in B.

gegen

den CDU-Kreisverband S.-Z.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden
Herrn M. B. in B.

**- Antragsgegner, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner-**

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt
T. H. in B.

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juni 2009 durch seine Richter:

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

Rechtsanwalt

Dr. Peter Dany

Regierungsdirektor

Bernhard Hellner

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Wolfgang Knippel

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropf

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU B. vom 12. Februar 2009 wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen haben die Beteiligten selbst zu tragen.**

Gründe:

I.

Die Antragsteller sind Mitglieder verschiedener Ortsverbände des Kreisverbandes S.-Z. (Antragsgegner). Sie haben die Wahl des Bewerbers für den Bundestagswahlkreis S.-Z. und die Wahl der Mitglieder der Landesvertreterversammlung für die Aufstellung der B. Landesliste auf der Wahlkreisvertreterversammlung vom 3.7.2008 angefochten. Sie haben geltend ge-

macht, die Wahlkreisvertreterversammlung sei fehlerhaft zusammengesetzt gewesen, da die Wahl der Vertreter in den Ortsverbänden N., Sch., K. L., L. und D. nicht korrekt abgelaufen sei. Das angerufene Kreisparteigericht S.-Z. hat die in zwei getrennten Verfahren verfolgten Anträge als unzulässig zurückgewiesen, da die Wahlkreisvertreterversammlung eine Veranstaltung des Landesverbandes B. sei und die Anfechtung deshalb vor dem Landesparteigericht habe erfolgen müssen.

Gegen die am 20.10.2008 zugestellten Beschlüsse haben die Antragsteller mit inhaltsgleichen Schriftsätzen vom 20.11.2008, die am gleichen Tage als Fax dem Landesparteigericht zugegangen sind, Beschwerde eingelegt. Zur Begründung haben sie sich "zunächst auf ihren Vortrag aus der ersten Instanz" bezogen. Weiterer Vortrag werde gesondert erfolgen. Der Vorsitzende des Landesparteigerichts gab ihnen am 2.12.2008 auf, die Beschwerden bis zum 22.12.2008 im einzelnen und unter Beweisantritt zu begründen. Die Frist wurde antragsgemäß bis 12.1.2009 verlängert. Die Antragsteller begründeten die Beschwerden mit inhaltsgleichen Schriftsätzen vom 26.1.2009, die der Antragsgegnerin in der auf diesen Tag angesetzten mündlichen Verhandlung übergeben wurden. Das Landesparteigericht hat die Beschwerden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und als unzulässig verworfen.

Es hat seine Entscheidung damit begründet, dass die Beschwerden dem Erfordernis, einen bestimmten Antrag zu enthalten, nicht entsprächen. Hierbei hat es offen gelassen, ob bereits die Beschwerdeschrift, über die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung hinaus, gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 PGO einen bestimmten Antrag sowie alle zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten müsse. Auch wenn man, auf der Grundlage der Befugnis des Gerichts zur Fristverlängerung (§ 38 Abs. 2 Satz 4 PGO), ein Auseinanderfallen der Fristen zur Einlegung und zur Begründung der Beschwerde bejahe, führe dies nicht zur Zulässigkeit des Rechtsmittels. Der Schriftsatz vom 26.1.2009, dem sich gegebenenfalls das Beschwerdeziel und damit ein Antrag entnehmen lasse, könne den Mangel nicht heilen, da er verspätet sei.

Mit der Rechtsbeschwerde beantragen die Antragsteller, unter Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen, die Wahl des Bewerbers für den Wahlkreis S.-Z. und die Wahl der Delegierten zur Landesvertreterversammlung auf der Wahlkreisvertreterversammlung am 3.7.2008 für ungültig zu erklären. Sie rügen eine fehlerhafte Anwendung des § 38 PGO. Aufgrund der Bezugnahme der Antragsteller auf ihr erstinstanzliches Vorbringen sei eine sachgerechte Auslegung ihres Beschwerdebegehrens mit dem Ergebnis möglich gewesen, dass sie an ihrem Vortrag festhielten und damit die Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen beantragten. Abgesehen davon enthalte § 38 Abs. 2 Satz 2 PGO keine Zulässigkeitsvoraussetzung der Beschwerde. Die Vorschrift eröffne, wie sich aus der Befugnis des Gerichts

ergebe, späteres Vorbringen unberücksichtigt zu lassen (§ 38 Abs. 2 Satz 3 PGO), lediglich eine Präklusionsmöglichkeit.

II.

Die Rechtsbeschwerde bleibt im Ergebnis ohne Erfolg.

1. Rechtlich zutreffend geht das Landesparteigericht davon aus, dass die fristgerechte Begründung der Beschwerde Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtsmittels ist. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde lässt sich aus § 38 Abs. 2 Satz 3 PGO, wonach späteres Vorbringen - nämlich solches nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist (§ 38 Abs. 1 Satz 1 PGO) oder ihrer Verlängerung durch den Vorsitzenden (§ 38 Abs. 2 Satz 4 PGO) - vom Parteigericht unberücksichtigt bleiben kann, nicht herleiten, dass die Versäumung der Frist für die Zulässigkeit des Rechtsmittels ohne Bedeutung ist und dem Berufungsgericht lediglich eine Präklusionsmöglichkeit eröffnet. Dies widerspräche der Systematik der in § 38 PGO zusammengefassten Vorschriften über die Einlegung der Berufung, den Grundzügen des Berufungsrechts der staatlichen Prozessordnungen, an deren Leitbild das parteigerichtliche Verfahren ausgerichtet ist (§ 44 PGO in Verbindung mit § 124 a VwGO; §§ 519, 520 ZPO), und im Ergebnis Sinn und Zweck der Befristung. § 38 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 PGO legen als Grundsatznormen die Konturen der Beschwerde als befristetes, an die Schriftform gebundenes und einer Begründungspflicht unterliegendes Rechtsmittel fest. Als Begründungselemente sieht § 38 Abs. 2 Satz 2 PGO neben der nicht ausdrücklich erwähnten, der Sache nach aber unerlässlichen Erklärung, dass Beschwerde eingelegt werde, die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung vor. Beides ist im staatlichen Prozessrecht Voraussetzung der wirksamen Einlegung der Berufung (§ 124 a Abs. 2 VwGO, für die Besonderheiten des Zulassungsverfahrens vgl. § 124 a Abs. 5 VwGO; § 519 Abs. 2 ZPO). Mit dem weiter geforderten Beschwerdeantrag ist ein unerlässliches Element der Rechtsmittelbegründung (§ 124 a Abs. 3 Satz 4, Abs. 6 VwGO; § 520 ZPO) aufgegriffen. Bei den "zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismitteln", die alle anzuführen sind, ist zu differenzieren: § 38 Abs. 2 Satz 2 PGO schreibt dem Beschwerdeführer nicht vor, dass er die erstinstanzliche Entscheidung mit Tatsachenvortrag und Beweismitteln anzugreifen habe. Er kann sich auch, wie es sich aus der Natur der Sache und dem Leitbild des staatlichen Prozessrechts ergibt, mit einem rechtlichen Angriff auf die erstinstanzliche Entscheidung begnügen oder den rechtlichen mit einem tatsächlichen Angriff verbinden. Die Begründung muss, wie sich aus § 44 PGO in Verbindung mit § 124 a Abs. 3 Satz 4, Abs. 6 VwGO ergibt, neben einem bestimmten Antrag die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Be-

schwerdegründe) enthalten. Sie sind innerhalb der Beschwerdefrist oder ihrer Verlängerung durch den Vorsitzenden vorzutragen. Lässt die Beschwerdeschrift mithin weder einen rechtlichen noch einen tatsächlichen Angriff auf die angefochtene Entscheidung erkennen, ist das Rechtsmittel unzulässig.

§ 38 Abs. 2 Satz 3 PGO kann nicht als eine Gegennorm zu den Grundsatzentscheidungen der Fristgebundenheit, Förmlichkeit und Begründungsbedürftigkeit des Rechtsmittels verstanden werden. Dies hieße das Rangverhältnis der die Einlegung der Beschwerde bestimmenden Normen zu verkehren. Die Bedeutung der Vorschrift besteht vielmehr darin, einer erstmaligen oder ergänzenden Begründung tatsächlicher Art, die für die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht, wohl aber (nach Ansicht des Rechtsmittelführers) für dessen Begründetheit erforderlich ist, Grenzen zu setzen. Sie korrespondiert mit der für die Stoffsammlung des Beschwerdeverfahrens geltenden Grundsatzentscheidung, dass in diesem - als weiterer Tatsacheninstanz - alle rechtzeitig vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen sind (§ 40 Satz 2 PGO). Wie § 40 Satz 2 PGO setzt sie eine zulässige Beschwerde voraus, hat aber neben diesem eine selbständige Bedeutung. Für Angriffsmittel tatsächlicher Art, die innerhalb der Beschwerdefrist hätten vorgebracht werden können, definiert sie den Begriff der Rechtzeitigkeit und eröffnet dem Beschwerdegericht die ausdrückliche Möglichkeit, sie bei Verspätung von der Sachprüfung auszuschließen. Ihr kommt somit eine Funktion zu, wie sie im Zivilprozess § 530 ZPO einnimmt, nämlich Tatsachenvortrag, der bereits innerhalb der Beschwerdefrist hätte erfolgen können, dessen Unterbleiben die Zulässigkeit der Beschwerde aber nicht berührt, nach pflichtgemäßer Beurteilung im weiteren Verfahren zu präkludieren.

2. Abweichendes lässt sich nicht aus dem Vergleich mit dem Rechtsmittel der Beschwerde im Verwaltungs- und Zivilprozess herleiten (§§ 147 ff VwGO; sofortige Beschwerde nach § 567 ff ZPO). Beide Rechtsmittel sind fristgebunden, sehen aber (vom Sonderfall des vorläufigen Rechtsschutzes vor den Verwaltungsgerichten, § 146 Abs. 4 VwGO, abgesehen) eine Begründung nicht, bzw. wie § 571 ZPO (oder bis zum 6. VwGOÄndG § 124 Abs. 3 Satz 2 VwGO) nur im Sinne einer Sollbestimmung vor. § 571 Abs. 3 ZPO gibt dem Gericht zwar die Möglichkeit, Vorbringen (Angriffs- und Verteidigungsmittel), das, entgegen einer vorher gesetzten Frist, verspätet erfolgt, zu präkludieren. Das Beschwerderecht der staatlichen Verfahren setzt indessen keinen Maßstab für die Beschwerde im Parteigerichtsverfahren (§§ 37 - 41 PGO). Denn es hat nicht die Entscheidung in der Sache, die im Verwaltungsprozess durch Urteil oder Gerichtsbescheid (§§ 107 ff., 84 VwGO), im Zivilprozess durch Endurteil (§§ 300, 301 ZPO) ergeht, sondern nur der Entscheidung über den prozessualen Anspruch vorausgehende oder sie begleitende Handlungen des Gerichts zum Gegenstand. Als Leitbild der, nur der Bezeichnung nach gleichen, Beschwerde der Parteigerichtsordnung ist es ver-

fehlt. Der Beschwerde der Parteigerichtsordnung entspricht im staatlichen Verfahren die Berufung, denn sie hat die instanzabschließende Entscheidung in der Sache zum Gegenstand (Bundesparteigericht, Beschlüsse vom 3.2.1987, CDU-BPG 6/86; vom 24.3.1998, CDU-BGB 11/97; vom 24.9.2007, CDU-BPG 8/20007).

3. Die Beschwerde der Antragsteller ermangelt der für die Zulässigkeit des Rechtsmittels erforderlichen Begründung.

Die fristgerecht eingegangene Beschwerdeschrift vom 20.11.2008 enthält nur die Erklärung, dass die Beschwerde eingelegt werde und bezeichnet die jeweils angefochtene Entscheidung (§ 38 Abs. 1 Satz 2, erster Halbsatz PGO), erfüllt also die Voraussetzungen, die das staatliche Prozessrecht an die Einlegung der Berufung stellt (§ 124 a Abs.2 VwGO; für das Berufungszulassungsverfahren vgl. § 124 a Abs. 6 VwGO; § 519 ZPO). Zur Beschwerdebeurteilung reicht dagegen der weitere Inhalt der Beschwerdeschrift, der sich auf die Bezugnahme auf früheren Vortrag beschränkt, nicht aus.

a) Rechtlich zweifelhaft ist allerdings die Auffassung des Landesparteigerichts, es fehle an einem bestimmten Beschwerdeantrag. Der Beschwerdeantrag muss nicht notwendig ausformuliert sein. Es kann genügen, dass sich Ziel und Gegenstand des Rechtsmittels aus dem Zusammenhang des Vorbringens ergeben. In einem solchen Falle ist dem prozessualen Zweck des Antrags, den Gegenstand des Rechtsmittelangriffs festzulegen, genügt. So liegen die Dinge hier. Die Gegenstände der Wahlanfechtung, die Wahl des Bewerbers für den Wahlkreis (§ 7 Nr. 2 e der Verfahrensordnung des Landesverbands B. für die Nominierung der Kandidaten für die Bundestags- und die Europawahl) und die Wahl von Mitgliedern der für die Aufstellung der Landesliste verantwortlichen Landesvertreterversammlung (§ 7 Nr. 2 g der Verfahrensordnung) lassen sich zwar formal trennen. Die Anfechtung beider Wahlhandlungen der Wahlkreisvertreterversammlung beruht aber auf denselben tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten, nämlich den geltend gemachten Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung der Delegierten auf örtlicher Ebene. Sie erfasst, wenn sie durchgreift, beide Wahlen. Irgendein Anhaltspunkt, dass die Antragsteller das Anfechtungsbegehren in der zweiten Instanz auf nur einen der Wahlvorgänge beschränken wollten, besteht nicht.

b) Unschädlich konnte es auch bleiben, dass die Antragsteller zur Begründung der Beschwerde keine Tatsachen und Beweismittel im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 2 PGO vorgebracht haben. Dies ist, wie dargestellt (oben zu 1.), kein notwendiges Element der Begründung. Im Streitfalle herrschte, wie der verspätete Schriftsatz vom 26.1.2009 erkennen lässt, keine Auseinandersetzung über die tatsächlichen Vorgänge bei Einberufung und Ablauf der Wahlkreisvertreterversammlung. Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts war nach Auffassung der Antragsteller dadurch begründet, dass zum Beauftragten des Landesvorsitzenden

für die Einberufung und Leitung der Wahlkreisvertreterversammlung gemäß § 9 der Verfahrensordnung der Kreisvorsitzende des Antragsgegners bestimmt worden war. Die Antragsteller leiten hieraus ab, es habe sich um Wahlen auf Kreisebene gehandelt, zu deren Anfechtung das Kreisparteigericht anzurufen ist. Unbeschadet der Frage, ob sie mit dieser Argumentation in der Sache hätten erfolgreich sein können, wäre von einer formal zureichenden Beschwerdebegündung auszugehen gewesen.

c) Die in der laufenden Frist allein angebrachte Bezugnahme auf den erstinstanzlichen Vortrag genügt den Zulässigkeitsvoraussetzungen des Rechtsmittels dagegen nicht. Die Bezugnahme auf Vorbringen, das der angegriffenen Entscheidung vorausgegangen ist, kann naturgemäß keine Auseinandersetzung mit dieser darstellen (statt aller: Kopp/Schenk, VwGO, Aufl., § 124 a Rn. 34). Es entspricht deshalb ständiger Rechtsprechung, dass die pauschale Bezugnahme auf einen gegenüber der Vorinstanz eingenommenen Rechtsstandpunkt die erforderliche Auseinandersetzung mit den tragenden Gründen der Entscheidung nicht ersetzen kann (BVerwG, Beschluss vom 3.3.2005, 5 B 58/04, Juris-Dokument; BGH NJW 1994, 1481; 1995, 1559). Mit der Bezugnahme auf vorinstanzlichen Vortrag wird lediglich kundgetan, dass seinerzeit ein abweichender Rechtsstandpunkt eingenommen wurde. Dies ist keine argumentative Auseinandersetzung mit dem als Ergebnis der Verhandlung eingenommenen Standpunkt des Gerichts (BVerwG a.a.O.).

Der Kostenausspruch folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Bonde

gez. Dr. Dany

gez. Hellner

gez. Dr. Knippel

gez. Tropf

Ausgefertigt: Berlin, 14. September 2009